

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	<b>V/0654/2015</b>
Auskunft erteilt:	Frau Haubner
Ruf:	492 20 32
E-Mail:	HaubnerG@stadt-muenster.de
Datum:	20.08.2015

Betrifft

Wirtschaftsförderung Münster GmbH: Jahresabschluss 2014 incl. der Feststellung nicht verbrauchter Kapitaleinlagen im Geschäftsjahr 2014 und Rückgewährung

Beratungsfolge

09.09.2015 Haupt- und Finanzausschuss

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Sachentscheidung:

1. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 (**Anlage 1 bis 3**) der Wirtschaftsförderung Münster GmbH werden zur Kenntnis genommen.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Jahresabschluss 2014 der Wirtschaftsförderung Münster GmbH durch den Wirtschaftsprüfer am 24.04.2015 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt wurde.
3. Die Stadt Münster ermächtigt den Vertreter in der Gesellschafterversammlung folgende Entscheidungen zu treffen:
  - a) Der Jahresabschluss der Wirtschaftsförderung Münster GmbH für das Geschäftsjahr 2013, abschließend  

in der Bilanz bei Aktiva und Passiva mit	35.561.140,73 €
sowie einem in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrag von	1.735.790,82 €

wird festgestellt.
  - b) Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung werden für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.
  - c) Der Jahresfehlbetrag von 1.735.790,82 € wird durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen.

- d) Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Wirtschaftsförderung Münster GmbH wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. von der Hardt & Partner, Münster, beauftragt.
4. Die Stadt Münster ermächtigt den Vertreter in der Gesellschafterversammlung festzustellen, dass die für das Geschäftsjahr 2014 vorgesehene Kapitaleinlage der
- a. Festbetragseinlage III in Höhe von 6.999,75 €
  - b. Festbetragseinlage IV in Höhe von 3.636,00 €
- nicht verbraucht worden und für eine Anpassung der jeweiligen Kapitaleinlage des Jahres 2015 einzusetzen ist.
5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus dem für die Wirtschaftsförderung Münster GmbH erlassenen Betrauungsakt
- a) die nach Beschlusspunkt 4 bei der Wirtschaftsförderung Münster GmbH nicht verbrauchten Kapitaleinlagen für 2014 von insgesamt 10.635,75 € für eine Anpassung der Kapitaleinlagen des Jahres 2015 einzusetzen und zunächst nicht rückzuzahlen sind
  - b) und die in der Gesellschafterversammlung der Technologieförderung Münster GmbH auf der Grundlage des Jahresabschlusses für 2014 festgestellten nicht verbrauchten Einlagen für 2014 von insgesamt 67.800,24 € sowie die in der Gesellschafterversammlung der CeNTech GmbH auf der Grundlage des Jahresabschlusses für 2014 festgestellten nicht verbrauchten Einlagen für 2014 von insgesamt 20.099,30 € - mithin in der Gesamtsumme 87.899,54 € - an die Stadt Münster zurück zu gewähren sind und in 2015 von der Wirtschaftsförderung Münster an die Stadt Münster zurückgezahlt werden.

### **Begründung:**

#### **Zu Beschlusspunkt 1 bis 3:**

Dem Jahresabschluss 2014 der Wirtschaftsförderung Münster GmbH wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. von der Hardt & Partner am 24. April 2015 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

#### Kurzanalyse zum Jahresabschluss 2014:

Die Wirtschaftsförderung Münster GmbH (WFM) schließt das Geschäftsjahr 2014 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.736 T€ ab. Damit unterschreitet sie das im Wirtschaftsplan 2014 prognostizierte Defizit um 165 T€. Im Vergleich zum Vorjahr verbesserte sich das Ergebnis um 139 T€. Dies ist vornehmlich auf die gestiegenen Umsatzerlöse zurückzuführen.

Die WFM verkaufte im Jahr 2014 aus eigenem Bestand sechs Grundstücke (2013: sechs) mit einem Volumen von 50.963 m<sup>2</sup> (2013: 26.263 m<sup>2</sup>). Das Ergebnis für das Grundstücksgeschäft insgesamt verbesserte sich gegenüber 2013 spürbar. Hieraus wurden Umsätze in Höhe von 3,1 Mio. € nach 1,8 Mio. € im Vorjahr erzielt. Demgegenüber standen um 280 T€ geringere sonstige betriebliche Erträge, die vor allem auf gesunkene Provisionserträge und niedrigere Kostenerstattungen zurückzuführen sind. Ergebnisbelastend wirken sich Rückzahlungsverpflichtungen für nicht abzugsfähige Vorsteuern in Höhe von 146 T€ - davon Nachzahlungen für Vorjahre 111 T€ - aus.

Im Lagebericht wird dargestellt, dass die WFM das Jahr 2014 unter strukturpolitischen Gesichtspunkten insgesamt erfolgreich abgeschlossen hat. So wurde in vier der zwölf Jahresergebniskategorien ein Allzeithoch erreicht und in einer weiteren Kategorie der Durchschnittswert der vergangenen fünf Jahre übertroffen.

#### Ausblick:

Für das Jahr 2015 wird mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von 569 T€ gerechnet. Dies ist auf ein einzelnes, sehr werthaltiges Grundstücksgeschäft zurückzuführen, das bereits in 2014 beurkundet wurde und im Jahr 2015 kassenwirksam wird. In den Folgejahren wird die WFM voraussichtlich wieder Fehlbeträge ausweisen.

Weitere Einzelheiten zum Jahresabschluss der Gesellschaft können der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 in den Anlagen 1 bis 3 entnommen werden.

#### Beratung:

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2015 die in Beschlusspunkt 3 dargestellten Punkte beraten und beschlossen.

#### **Zu Beschlusspunkt 4:**

Hierzu darf die Darstellung in der Vorlage 06/2015 an den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung wieder gegeben werden:

*Die Übernahme von Aufgaben der allgemeinen Wirtschaftsförderung ist im Sinne des europäischen Beihilferechts eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (kurz: DAWI). Die Wirtschaftsförderung Münster GmbH (WFM) ist durch Betrauungsakt der Stadt Münster mit der Vornahme dieser Dienstleistungen förmlich betraut worden. Im Betrauungsakt waren zur Wahrung der Beihilferechtskonformität die seitens der Stadt Münster an die Gesellschaft zuzuführenden Kapitaleinlagen mit aufzunehmen. Nach Artikel 6 des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 ist zur Vermeidung einer Überkompensation sicherzustellen, dass der Ausgleich für die Erbringung einer „DAWI“ die in diesem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt und insbesondere, dass die Unternehmen keinen höheren Ausgleich erhalten, als in Artikel 5 vorgesehen.*

*Im Betrauungsakt ist weiter festgehalten, dass die WFM entsprechende Nachweise vorzulegen hat und dass etwaige Überkompensationen an die Stadt Münster zurückzuzahlen sind. Zur Feststellung, ob eine Überkompensation vorliegt, hat die Kommission bestimmt, dass, soweit eine Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 % übersteigt, dieser Betrag auf das nächste Geschäftsjahr übertragen werden kann und sodann von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abzuziehen ist.*

*Um diesen Prozess für die WFM zu strukturieren, hat die Gesellschafterversammlung - nach Vorberatung durch den Aufsichtsrat (vgl. Vorlage Nr. 18/2013, Beschlusspunkt 1c) - den „Grundsätzen zur Führung und Entwicklung von Kapitaleinlagen“ einschließlich des besonderen Feststellungsbeschlusses im Sinne des § 5c.1 des Gesellschaftsvertrages der WFM per Umlaufbeschluss vom 27.02.2014 zugestimmt. Danach wird im Fall einer nicht verbrauchten Kapitaleinlage*

- die festgestellte Überkompensation ohne Gewinn- und Verlustrelevanz in der Bilanz als Verbindlichkeit gegenüber dem Gesellschafter gebucht,*
- in Höhe der jeweils nicht verbrauchten Kapitaleinlage eine Anpassung der jeweiligen Kapitaleinlage im nachfolgenden Geschäftsjahr vorgenommen,*
- die Überkompensation jeweilig nach Thema, Geschäftsjahr und Summe der Kapitaleinlage von der Gesellschafterversammlung festgestellt.*

*Für die Feststellung der Überkompensation ist jährlich ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich. Die Höhe der nicht verbrauchten Kapitaleinlage ergibt sich unter Anwendung der Vorgaben des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission aus den im Kapitaleinlagetopf gebuchten Einnahmen, abzüglich der Ausgaben, abzüglich einer Eigenkapitalverzinsung auf die eingezahlte Kapitaleinlage je Festbetrag. Die Höhe der Eigenkapitalverzinsung wird von der EU-Kommission für jedes Jahr vorgegeben.*

*Im Jahr 2014 wurden die „Veranstaltungsbezogene beschränkte Festbetragseinlage“ (III) und die „Grundstücksbezogene beschränkte Festbetragseinlage“ (IV) nicht vollständig verbraucht. Nach*

Berechnung des Steuerberaters der WFM liegt die Überkompensation nach Abzug der Eigenkapitalverzinsung (1,44 %) bei folgenden Werten:

<b>Festbetragseinlage</b>	<b>Überkompensation (in €)</b>	<b>Überkompensation (in %)</b>
III	6.999,75 €	
IV	3.636,00 €	
<b>Summe</b>	<b>10.635,75 €</b>	<b>0,08 %</b>

Bezogen auf die Summe aller von der WFM erhaltenen Kapitaleinlagen im Jahr 2014 (1.390.000 €) übersteigt die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %. Dieser Betrag ist daher in das Geschäftsjahr 2015 zu übertragen und sodann von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich der jeweiligen Kapitaleinlage des Jahres 2015 abzuziehen.

Damit erfüllt die Gesellschaft die nach Art. 6 des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission vorgesehene Übertragungspflicht und ermöglicht die Beobachtung der weiteren Entwicklung beider Einlagentöpfe. Erst nach Ablauf des Beobachtungsjahres (hier: 2015) kann im Jahr 2016 im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2015 abschließend festgestellt werden, ob die zu beobachtende Summenentwicklung eine Überkompensation im beihilferechtlichen Sinne darstellt.

#### **Zu Beschlusspunkt 5:**

Die Wirtschaftsförderung ist unmittelbar an der Technologieförderung Münster GmbH und mittelbar an der CeNTech GmbH beteiligt. In den Aufsichtsräten und Gesellschafterversammlungen dieser Beteiligungen sowie im Aufsichtsrat der jeweiligen Mutter wurden die Beschlüsse über die Feststellung nicht verbrauchter Kapitaleinlagen in den Geschäftsjahren 2014 bereits gefasst.

Die Summe der in den Beteiligungen der Wirtschaftsförderung festgestellten Beträge an nicht verbrauchten Kapitaleinlagen in Höhe von rund 88 T€ ist der Stadt Münster im Rahmen des von ihr erlassenen Betrauungsaktes für die Wirtschaftsförderung Münster, der sich auch auf die Beteiligungen erstreckt, zurück zu gewähren, da mit den hier festgestellten Beträgen der Überkompensation der durchschnittliche jährliche Ausgleich um mehr als 10% überschritten wird. Die bei der Wirtschaftsförderung selbst festgestellten Beträge der Überkompensation liegen deutlich unter 10% des durchschnittlichen jährlichen Ausgleich und ist insofern zunächst auf das Geschäftsjahr 2015 zu übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich der jeweiligen Kapitaleinlage abzuziehen.

I.V.  
gez.  
Reinkemeier  
Stadtkämmerer

#### **Anlagen:**

**Anlage 1** – Bilanz zum 31.12.2014

**Anlage 2** – Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Jan. bis 31. Dez. 2014

**Anlage 3** – Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014